

Satzung des Vereins „Kinder Jemens in Not“ e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "**Kinder Jemens in Not e.V.**"
- 1.2 Er hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1. Ziel des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein verwirklicht dieses Ziel durch die finanzielle und materielle Unterstützung hilfsbedürftiger und unter dem Krieg leidender Personen im Jemen, insbesondere Kinder, mit ärztlicher Hilfe und Betreuung, Medikamenten, Nahrung, Kleidung, oder sonstigen lebensnotwendigen Hilfsmitteln. Der Verein wird dabei unmittelbar über Hilfspersonen tätig.
- 2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4. Das Vereinskonto wird auf Guthabenbasis geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4.2 Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder in Deutschland
 - Fördermitglieder im Ausland
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Aufnahme durch den Vorstand.

4.4 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit einer Frist von zwei Wochen gültig.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch a) schriftliche Kündigung des Mitglieds; b) Ausschluss des Mitglieds mit sofortiger Wirkung bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei einem angemahnten Beitragsrückstand von einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss-Beschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und richtet sich nach der Mitgliedsart. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands erlässt.

5.2 Von den ordentlichen Mitgliedern wird zuzüglich zum Mitgliedsbeitrag eine aktive Mitarbeit im Verein erwünscht.

5.3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins mitzuarbeiten und teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede- und Stimmrecht.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

7.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl des Vorstands
- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
- c. Abstimmung über den Jahresabschluss
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

7.3 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich (auch per E-Mail) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.

7.5 Jedes ordentliche Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

7.6 Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ein Mitglied, das bei der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sein Stimmrecht einem von ihm bestimmten ordentlichen Mitglied übertragen. Diese Übertragung muss dem Vorstand rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Nennung der beiden betroffenen Namen angezeigt werden. Fördermitglieder können der Mitgliederversammlung als Gast beiwohnen.

7.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

7.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

7.9 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Protokolle ist sicherzustellen.

§8 Bildung und Zusammensetzung des Vorstands

8.1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Diese müssen volljährig sein.

8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

8.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

8.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorstandsvorsitzende. Jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

9.1 Über Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

9.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt zum Eintrag ins Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden, werden direkt vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

9.3 Derartige Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

9.4 Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die

Deutsch-Jemenitische Gesellschaft e.V.
Postfach 60 08 31
60338 Frankfurt/Main
www.djg-ev.de

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in dieser Form beschlossen von der Mitgliederversammlung am 31.3.2017

München, den 31. März 2017

Maged Al-Saidi
Versammlungsleiter

Martin Rasper
Protokollführer